

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1983

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	1. 2. 1983	RdErl. d. Innenministers Durchführung von Übungen	210
20510 2011	24. 1. 1983	RdErl. d. Innenministers Ärztliche Gebühren für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut	210
2160	8. 2. 1983	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Lebenshilfe für geistig Behinderte	215
631	11. 2. 1983	RdErl. d. Finanzministers Entgelte für die Fertigung von Schriftstücken, Fotokopien und anderen Vervielfältigungen sowie für die Ausführung von sonstigen Arbeiten für private Zwecke der Bediensteten	215
8201	3. 2. 1983	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für die Beschäftigten der Landesverwaltung; Geringfügige Beschäftigungen	215
910		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 12. 1982 (MBL. NW. S. 1937) Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG)	216
910		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 12. 1982 (MBL. NW. S. 1949) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Radwegebaues (FöRi-RdWB)	216

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
4. 2. 1983	Bek. – Honorargeneralkonsulat des Königreichs Schweden, Düsseldorf	216
4. 2. 1983	Bek. – Generalkonsulat der Republik Bolivien, Hamburg	216
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
9. 2. 1983	Bek. – Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt Dortmund	216
Minister für Wissenschaft und Forschung		
3. 2. 1983	Bek. – Verlust eines Dienstausweises	216

I.

203014

Durchführung von Übungen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1983 – IV C 2/A 4 – 604

In meinem RdErl. v. 24. 12. 1980 (SMBI. NW. 203014) werden in der Nr. 4. die Daten „15. 8. und 15. 12.“ geändert in „15. 4. und 15. 10.“.

– MBl. NW. 1983 S. 210.

20510

2011

**Ärztliche Gebühren
für Blutentnahmen zur Feststellung
von Alkohol im Blut**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1983 – IV A 2 – 2015

1 Gebühren

Die von der Polizei veranlaßten ärztlichen Leistungen bei Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut sind auf Grund der Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ – vom 12. November 1982 (BGBL. I S. 1522) nach den Einfachsätze der GOÄ und des Gebührenverzeichnisses zu vergüten.

Es sind somit zu zahlen:

1.1 Wenn die Praxis des Arztes zur Blutentnahme aufgesucht wird:

- | | |
|---|----------|
| a) während der Sprechstunde | 30,90 DM |
| b) außerhalb der Sprechstunde | 32,30 DM |
| c) bei Nacht | 37,90 DM |
| d) an Samstagen ab 12 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen | 35,10 DM |

1.2 Wenn der Arzt zur Blutentnahme gerufen wird:

- | | |
|---|----------|
| a) an Werktagen | 48,70 DM |
| b) an Werktagen dringend | 56,70 DM |
| c) sofort aus der Sprechstunde heraus | 68,70 DM |
| d) bei Nacht, bestellt und ausgeführt
zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und
8 Uhr | 68,70 DM |
| e) bei Nacht, bestellt und ausgeführt
zwischen 22 und 6 Uhr | 85,70 DM |
| f) an Samstagen ab 12 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen | 60,70 DM |

1.3 Blutentnahme von Leichen:

- | | |
|---|---------|
| a) an Werktagen | 50,— DM |
| b) an Werktagen dringend | 58,— DM |
| c) sofort aus der Sprechstunde heraus | 70,— DM |
| d) bei Nacht, bestellt und ausgeführt
zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und
8 Uhr | 70,— DM |
| e) bei Nacht, bestellt und ausgeführt
zwischen 22 und 6 Uhr | 87,— DM |
| f) an Samstagen ab 12 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen | 62,— DM |

Autlage 1.4 Die Einzelleistungen und die Nummern des Gebührenverzeichnisses zu 1.1–1.3 sind aus der Anlage (Liquidationsvordruck) zu ersehen.

1.5 Eine eingehende neurologische oder psychiatrische Untersuchung wird im Zusammenhang mit der Blutentnahme nicht gefordert. Eine Berechnung gemäß Abschnitt G des Gebührenverzeichnisses kann daher im Regelfall nicht anerkannt werden. Eine sonstige eingehende Untersuchung wird nach Nummer 65 des Gebührenverzeichnisses vergüten.

1.6 Werden von einer Person 2 Blutproben entnommen, so kann für die zweite nur die Gebühr nach Nr. 250 des Gebührenverzeichnisses (4,- DM) berechnet werden.

1.7 Werden bei einem Besuch des Arztes von mehreren Personen Blutentnahmen durchgeführt, so sind für die zweite Person die Leistungen nach den Nrn. 5 bis 8 des Gebührenverzeichnisses mit der Hälfte der Gebühr berechnungsfähig; für jede weitere Person darf der Besuch nur mit der Hälfte der Gebühr nach Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses (12,50 DM) berechnet werden. Führt der Arzt die Blutentnahme von Personen außerhalb seiner Praxisstelle in einer Sprechstunde durch (z. B. in einem Heim oder einer Anstalt), entsteht keine Besuchsgebühr.

2 Neben den Gebühren erhält der Arzt folgende Vergütungen:

2.1 Wegegeld, Reiseentschädigung

Das Wegegeld oder die Reiseentschädigung entschädigen den Fahraufwand von der Praxisstelle des Arztes zur Besuchsstelle. Beträgt die Entfernung nicht mehr als 2 Kilometer, so erhält der Arzt ein Wegegeld von 10,- DM bei Tag oder 20,- DM bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr). Bei einer Entfernung von mehr als 2 und bis zu 25 Kilometern beträgt das Wegegeld für jeden zurückgelegten Kilometer 2,50 DM, bei Nach 5,- DM.

Besucht der Arzt auf einem Wege mehrere Personen, so beträgt das Wegegeld je Person die Hälfte der genannten Beträge. Werden mehrere Personen in demselben Haus oder in einem Heim besucht, darf der Arzt das Wegegeld insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen. Das Wegegeld wird auch gezahlt, wenn der Arztbesuch zu Fuß ausgeführt wird.

Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxisstelle des Arztes und Besuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung gemäß § 9 GOÄ.

2.2 Verweilgebühr

Muß der Arzt anlässlich einer Blutentnahme über die Zeit der ärztlichen Verrichtung hinaus länger als eine halbe Stunde wegen der gleichen Person verweilen, so steht ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde eine Verweilgebühr zu. Voraussetzung ist jedoch, daß der Arzt während des Verweilens keine anderen ärztlichen Aufgaben wahrnimmt. Die Gebühr beträgt bei Tag 9,50 DM, bei Nacht 19,- DM.

Eine Verweilgebühr kommt in aller Regel nur in Betracht, wenn eine zweite Blutprobe entnommen werden muß oder der Arzt wegen des Zustandes oder des Verhaltens des Betroffenen die Blutentnahme nicht unmittelbar nach seinem Eintreffen durchführen kann.

Der Zeitaufwand für die ärztliche Leistung ist mit der Gebühr für die Leistung, die durch die Hin- und Rückfahrt eingetretene Zeitversäumnis durch das Wegegeld oder die Reiseentschädigung abgegolten. Dies gilt auch, wenn der Arztbesuch zu Fuß ausgeführt wird.

3 Sonstige ärztliche Leistungen bei Blutentnahmen

Der Auftrag zur Blutentnahme umfaßt keine weitergehenden ärztlichen Leistungen. Wird der Arzt bei Gelegenheit einer Blutentnahme über diesen Auftrag hinaus tätig, sind die entstehenden Mehrkosten grundsätzlich von dem Betroffenen selbst zu tragen. Die Blutentnahme ist vom Arzt stets gesondert abzurechnen.

4 Ärzte in Krankenanstalten

Die Gebührenregelung gilt für die in Heil- und Krankenanstalten tätigen Ärzte entsprechend. Jedoch können Besuchsgebühren nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in dieser regelmäßig tätig ist, auch wenn er zur Blutentnahme seine Arbeitsstätte (innerhalb der Anstalt) aufsuchen muß. Wegen der Zahlung einer Verweilgebühr vgl. Nr. 2.2. Mit den Gebühren für die ärztlichen Leistungen ist auch die Benutzung der Krankenhauseinrichtungen abgegolten.

5 Gebührenanforderung

Für die Gebührenanforderung ist den Ärzten der Liquidationsvordruck zur Verfügung zu stellen. Der Vordruck ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

6 Mitteilung der Kosten zum Straf-/Ordnungswidrigkeitenverfahren

6.1 Die Kosten für die Blutentnahme sind zu den Akten des Straf-/Ordnungswidrigkeitenverfahrens mitzuteilen (vgl. RdErl. v. 24. 6. 1977 – SMBI. NW. 20511 – „Behandlung von Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren“).

6.2 Kosten entstehen nicht, wenn ein beamteter oder nach Tarifrecht angestellter Polizeiarzt die Blutentnahme während der üblichen Dienstzeit durchführt.

7 Vordruckbeschaffung

Der Liquidationsvordruck wird zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf ist zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen.

8 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister.

9 Der RdErl. tritt am 1. 1. 1983 in Kraft.

Der RdErl. v. 8. 11. 1976 (SMBI. NW. 20510) wird aufgehoben.

Name, Anschrift und Konto des Arztes , den 19

An

Liquidation

über eine Blutentnahme zum Zwecke der Alkoholbestimmung bei

Name, Vorname	geboren am
wohnhaft in	Datum der Blutentnahme

Erste Blutprobe (einschl. Vorbereitungen u. abschl. Maßnahmen) begonnen um Uhr, beendet um Uhr.

Zweite Blutprobe (einschl. Vorbereitungen u. abschl. Maßnahmen) begonnen um Uhr, beendet um Uhr.

Die Blutentnahme erfolgte auf polizeiliche Anordnung in

(Praxis des Arztes, Krankenhaus, Polizei-Dienststelle)

Es werden liquidiert:

1 Vergütungen (Zutreffendes ankreuzen und nach rechts übertragen)

DM

1.1 Bei Blutentnahme in
der Praxis des Arztes

während der Sprechstunde DM	bei Tag		bei Nacht		an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen DM
	außerhalb der Sprechstunde DM	DM	DM	DM	
30,90		32,30		37,90	35,10
34,90		36,30		41,90	39,10

1.2 Beim Besuch des Arztes
zur Blutentnahme

an Werk- tagen DM	dringend		aus der Sprech- stunde sofort DM	bei Nacht zw. 20 u. 22 oder 6 u. 8 Uhr DM	bei Nacht zw. 22 u. 6 Uhr DM	an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen DM
	DM	DM				
48,70	56,70		68,70	68,70	85,70	60,70
36,20	40,20		46,20	46,20	54,70	42,20
36,20	36,20		36,20	36,20	36,20	36,20
52,70	60,70		72,70	72,70	89,70	64,70
40,20	44,20		50,20	50,20	58,70	46,20
40,20	40,20		40,20	40,20	40,20	40,20

1.3 Bei Blutentnahme von Leichen

von einer Leiche 50,—	58,—	70,—	70,—	87,—	62,—
von der zweiten Leiche 37,50	41,50	47,50	47,50	56,—	43,50
von jeder weiteren Leiche 37,50	37,50	37,50	37,50	37,50	37,50

2 Wegegeld, Reiseentschädigung

Entfernung zwischen Praxisstelle und Besuchsstelle km.

a) Wegegeld (bei Entfernungen bis 2 km) bei Tag: 10,— DM, bei Nacht: 20,— DM

.....

b) Wegegeld (bei Entfernungen von mehr als 2 und bis zu 25 km)
bei Tag: 2,50 DM, bei Nacht: 5,— DM je km

.....

c) Reiseentschädigung gemäß § 9 GOÄ

.....

3 Verweilgebühr (in der Regel bei Entnahme einer zweiten Blutprobe)

Je angefangene halbe Stunde (außer der ersten halben Stunde) bei Tag: 9,50 DM, bei Nacht: 19,— DM

.....

Summe

Ich bitte, den Betrag auf mein Konto zu überweisen.

.....

(Unterschrift des Arztes)

1 Vergütungen

1.1 Bei Blutentnahmen in der Praxis des Arztes

Leistung	Nr. des Geb. Verz. der GOÄ	während der Sprechstunde	bei Tag		bei Nacht	an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen
			DM	DM		
Beratung	1 bis 4	7,20	8,60	14,20*)	11,40	
Blutentnahme	250	4,—	4,—	4,—	4,—	
Eingehende Untersuchung	65	10,60	10,60	10,60	10,60	
Untersuchungsbericht	16	9,10	9,10	9,10	9,10	
Summe		30,90	32,30	37,90	35,10	

*) Hält der Arzt nach 20 Uhr oder vor 8 Uhr Sprechstunde ab, so entfällt für diese Zeit die Berechnung von Nachtgebühren.

1.2 Beim Besuch des Arztes zur Blutentnahme

Leistung	Nr. des Geb. Verz. der GOÄ	an Werk- tagen	dringend	aus der Sprech- stunde sofort	bei Nacht		an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen
					DM	DM	
1.21 von Personen							
Besuch	5 bis 8	25,—	33,—	45,—	45,—	62,—	37,—
Blutentnahme	250	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—
Eingehende Untersuchung	65	10,60	10,60	10,60	10,60	10,60	10,60
Untersuchungsbericht	16	9,10	9,10	9,10	9,10	9,10	9,10
Summe		48,70	56,70	68,70	68,70	85,70	60,70
1.22 von Leichen							
Besuch	5 bis 8	25,—	33,—	45,—	45,—	62,—	37,—
Eröffnung einer Schlagader und Entnahme einer Körper- flüssigkeit (einschl. einf. Befundbericht)	46, 47	25,—	25,—	25,—	25,—	25,—	25,—
(15)							
Summe		50,—	58,—	70,—	70,—	87,—	62,—

Anmerkung:

zu 1.1 und 1.21

Werden bei einer Person zwei Blutproben entnommen, so kann für die zweite nur die Gebühr nach Nr. 250 des Gebührenverzeichnisses (4,— DM) berechnet werden.

zu 1.21 und 1.22

Werden bei einem Besuch des Arztes mehreren Personen (Leichen) Blutproben entnommen, so sind für die zweite Person (Leiche) die Leistungen nach den Nummern 5 bis 8 des Gebührenverzeichnisses mit der Hälfte der Gebühr berechnungsfähig; für jede weitere Person (Leiche) darf der Besuch nur mit der Hälfte der Gebühr nach Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses (12,50 DM) berechnet werden. Führt der Arzt die Blutprobe von Personen (Leichen) außerhalb seiner Praxisräume in einer Sprechstunde durch (z. B. in einem Heim oder einer Anstalt), ist die Besuchsgebühr nicht berechnungsfähig.

zu 1.1 und 1.2

Der Auftrag zur Blutentnahme umfaßt keine weitergehenden ärztlichen Leistungen. Wird der Arzt bei Gelegenheit einer Blutentnahme über diesen Auftrag hinaus tätig, sind die entstehenden Mehrkosten grundsätzlich von dem Betroffenen selbst zu tragen.

Die Gebührenregelung gilt für in Heil- und Krankenanstalten tätige Ärzte entsprechend. Jedoch können Besuchsgebühren nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in dieser regelmäßig tätig ist, auch wenn er zur Blutentnahme seine Arbeitsstätte (innerhalb der Anstalt) aufsuchen muß.

2 Verweilgebühr

Der Zeitaufwand für die ärztliche Leistung ist mit der Gebühr für die Leistung, die durch die Hin- und Rückfahrt eingetretene Zeitversäumnis durch das Wegegeld (Reiseentschädigung) abgegolten. Dies gilt auch, wenn der Arztbesuch zu Fuß ausgeführt wird.

Die Verweilgebühr wird nicht fällig, wenn vor Ablauf der ersten halben Stunde des Verweilens bei einer anderen Person eine Blutprobe entnommen wurde, für die eine Vergütung zu zahlen ist. Eine Verweilgebühr kommt in der Regel also nur in Betracht, wenn der Arzt jemandem in dem vorgeschriebenen Zeitabstand eine zweite Blutprobe entnommen hat und während dieser Zeit seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen konnte.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
- Lebenshilfe für geistig Behinderte -**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 2. 1983 - IV B 2 - 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1409) i.V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Lebenshilfe für geistig Behinderte,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
Sitz Köln
(am 8. 2. 1983)

- MBl. NW. 1983 S. 215.

631

Entgelte für die Fertigung von Schriftstücken, Fotokopien und anderen Vervielfältigungen sowie für die Ausführung von sonstigen Arbeiten für private Zwecke der Bediensteten

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 2. 1983 - I D 1 - 1710 - 1

Bei der Übernahme und Fertigung von Schriftstücken, Fotokopien und anderen Vervielfältigungen sowie bei Übernahme und Ausführung von sonstigen Arbeiten durch Behörden und Einrichtungen des Landes für private Zwecke der Bediensteten ist folgendes zu beachten:

1. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Behörden und Einrichtungen des Landes, für private Zwecke der Bediensteten Schriftstücke, Fotokopien und andere Vervielfältigungen zu fertigen oder sonstige Arbeiten zu übernehmen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn es sich um Arbeiten geringeren Umfangs handelt, die mit dem vorhandenen Personal und der zur Verfügung stehenden Ausstattung ohne Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen ausgeführt werden können. Umfangreichere Arbeiten dürfen nicht angenommen oder gestattet werden; sie müssen der freien Wirtschaft vorbehalten bleiben.
2. Arbeiten für private Zwecke der Bediensteten dürfen nur mit Genehmigung der Behörde oder der Einrichtung des Landes ausgeführt werden. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die in Nr. 1 festgelegten Voraussetzungen vorliegen.
3. Für die Fertigung von Fotokopien bis zum Format DIN A 4 sind 0,20 DM je Fotokopie und von Fotokopien, die über das Format DIN A 4 hinausgehen, sind 1,- DM je Fotokopie als Entgelt von den Bediensteten zu erheben.
4. Für die Fertigung von Schriftstücken (z. B. Reinschriften) einschließlich eines Durchschlages je Seite im Format DIN A 4 - 1 1/2 zeilig - sind 1,20 DM, für jeden weiteren Durchschlag 0,10 DM, als Entgelte von den Bediensteten zu erheben.
5. Für Leistungen, die nicht unter Nr. 3 oder 4 dieses Runderlasses fallen (z. B. Herstellung von Vervielfältigungen im Druckverfahren), ist als Entgelt der übliche Marktpreis festzusetzen. Dieser muß die entstandenen Selbstkosten decken und darüber hinaus den Wert der Leistungen für den Bediensteten, gemessen an dem allgemeinen Preis der Leistung, entsprechen.
6. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Leistungen, die die Behörden und Einrichtungen des Landes im Zu-

sammenhang mit Nebentätigkeiten übernehmen. Diese Leistungen sind nach Abschnitt V der Nebentätigkeitsverordnung bzw. Abschnitt IV der Hochschulnebentätigkeitsverordnung abzuwickeln.

7. Die von den Bediensteten erhobenen Entgelte sind unter „Vermischte Einnahmen“ bei einem Titel der Gruppe 119 nachzuweisen.

Meinen RdErl. v. 10. 3. 1969 (SMBL. NW. 631) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1983 S. 215.

8201

Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für die Beschäftigten der Landesverwaltung; Geringfügige Beschäftigungen

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 2. 1983
- B 6000 - 1.4.1 - IV 1 -

Die Versicherungsfreiheit von Personen in einer geringfügigen Beschäftigung war durch das Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung vom 22. Dezember 1981 mit Wirkung vom 1. 1. 1982 an gegenüber der bis dahin geltenden Regelung erheblich eingeschränkt worden. Dabei wurde auch die Vorschrift aufgehoben, nach der Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt zwar 390,- DM monatlich, jedoch nicht den jeweils bestimmten Bruchteil ihres Gesamteinkommens (z. B. ein Sechstel) überstieg, versicherungsfrei waren (vgl. Hinweise in Abschnitt V Nr. 1 Abs. 2 meines RdErl. v. 23. 1. 1976 - SMBL. NW. 8201 -). Durch Artikel II § 16 Nr. 2 des Sozialgesetzbuches - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) ist IV § 8 SGB mit Wirkung ab dem 1. 1. 1983 erneut geändert und damit die vorherige Rechtslage nahezu unverändert wieder hergestellt worden. Für Beamte, die neben ihrer Tätigkeit im Amt eine Zweitbeschäftigung im Arbeitsverhältnis (Nebenbeschäftigung) ausüben und daraus ein Entgelt beziehen, das ein Sechstel ihres Gesamteinkommens nicht übersteigt, ist deshalb zum Herbeiführen der Versicherungsfreiheit für die Zeit vom 1. 1. 1983 an eine sogenannte „besondere Gewährleistungentscheidung“ (vgl. Nr. 1.1 meines RdErl. v. 30. 12. 1971 - SMBL. NW. 8201 -) nicht mehr erforderlich.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird mein RdErl. v. 23. 1. 1976 (SMBL. NW. 8201) zur Anpassung an die neue Rechtslage wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 3 Buchst. a) werden jeweils die Worte „i. d. F. des Artikels 3 des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497)“ durch die Worte ersetzt „i. d. F. des Artikels II § 16 Nr. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - ist ab 1. 1. 1983 eine Beschäftigung wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei, wenn sie regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390,- DM (ab 1. 1. 1983 ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße - IV § 18 SGB) oder bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens des Beschäftigten nicht übersteigt. Zum Gesamteinkommen in diesem Sinne gehören beispielweise auch Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit, aus Vermietung oder Verpachtung und aus Kapitalvermögen. Ist zweifelhaft, ob das Entgelt aus der Beschäftigung höher ist als ein Sechstel des Gesamteinkommens, sind hierüber Feststellungen zu treffen. Nach den vorgenannten Vorschriften sind außerdem Beschäftigungen versicherungsfrei, die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn
2. Abschnitt V Nr. 1 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:
Nach § 168 RVO in Verbindung mit IV § 8 SGB i.d.F. des Artikels II § 16 des Sozialgesetzbuches - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - ist ab 1. 1. 1983 eine Beschäftigung wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei, wenn sie regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390,- DM (ab 1. 1. 1983 ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße - IV § 18 SGB) oder bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens des Beschäftigten nicht übersteigt. Zum Gesamteinkommen in diesem Sinne gehören beispielweise auch Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit, aus Vermietung oder Verpachtung und aus Kapitalvermögen. Ist zweifelhaft, ob das Entgelt aus der Beschäftigung höher ist als ein Sechstel des Gesamteinkommens, sind hierüber Feststellungen zu treffen. Nach den vorgenannten Vorschriften sind außerdem Beschäftigungen versicherungsfrei, die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn

auf längstens zwei Monate oder auf längstens fünfzig Arbeitstage nach ihrer Eigenart oder durch Vertrag im voraus begrenzt sind. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn eine solche Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Entgelt die in IV § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB bestimmten Grenzen übersteigt.

– MBl. NW. 1983 S. 215.

910

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 12. 1982 (MBI. NW. S. 1937)

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG)

In Nummer 7.262 (zweiter Spiegelstrich) muß es richtig heißen:

- mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 5 Mio. DM diese um mehr als 10 v.H. und mehr als 5 Mio. DM

– MBl. NW. 1983 S. 216.

910

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 12. 1982 (MBI. NW. S. 1949)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Radwegebaues (FöRi-RdWB)

In Nummer 7.3 muß Satz 3 richtig heißen:

Bei der Auszahlung der Zuwendung wird in der Regel aus Vereinfachungsgründen von den jeweils fälligen Zahlungen der Anteil als zuwendungsfähig anerkannt, der dem Verhältnis der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben der Maßnahme entspricht.

– MBl. NW. 1983 S. 216.

II.

Ministerpräsident

Honorargeneralkonsulat des Königreichs Schweden, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 2. 1983
– I B 5 – 445 – 1/77 –

Die Bundesregierung hat der Anhebung des Honorarkonsulats des Königreichs Schweden in Düsseldorf in den Rang eines Honorargeneralkonsulats zugestimmt und Herrn Hans-Georg Paffrath am 28. Januar 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1983 S. 216.

Generalkonsulat der Republik Bolivien, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 2. 1983
– I B 5 – 405 – 1/80

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Bolivien in Hamburg ernannten Herrn Juan Emilio Sánchez Giraldez am 26. Januar 1983 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1983 S. 216.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt Dortmund

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 2. 1983 – I A – BD – 1236.2

Bei dem Versorgungsamt Dortmund ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel in Verlust geraten:

Dienststempel mit Landeswappen

Kennziffer des Stempels: 14

Umschrift des Stempels:
Versorgungsamt Dortmund

Durchmesser: 20 mm

Material:

Gummistempel mit Holzgriff

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte über eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leiter des Versorgungsamtes Dortmund, Lindemannstraße 78, 4600 Dortmund, mitzuteilen.

– MBl. NW. 1983 S. 216.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 2. 1983 – I B 5 – 2090

Der Dienstausweis Nr. 81 des Pförtners Horst Zimmermann, geb. am 11. 5. 1932, ausgestellt am 1. 9. 1981 von der Universität Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Ausweises führen, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Universität Düsseldorf, Dezernat 3, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf, mitzuteilen.

– MBl. NW. 1983 S. 216.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X